

5 O 205/06



Verkündet am 09.10.2007  
Dubbert, Justizangestellte  
als Urkundsbeamte  
der Geschäftsstelle

Eingegangen

12. OKT. 2007 *ll*

Rechtsanwalt

## Landgericht Neuruppin

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Neuruppin  
auf die mündliche Verhandlung vom 18. September 2007  
durch den Vizepäsidenten des Landgerichts Krah,  
den Richter am Landgericht Gutfrucht  
und den Richter am Landgericht Dr. Jahnke

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin [REDACTED] EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB seit dem 01. Mai 2003 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagte 87 % und die Klägerin 13 % zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

#### Tatbestand:

Die Beklagte erhielt aufgrund eines Kreditvertrags vom 22. November 1999 (Anlage K 1) von der Klägerin einen Kontokorrentkredit Nr. 1733831002 in Höhe von 140.000,00 DM (= 71.580,86 EUR). Mit Schreiben vom 08. August 2002 (Anlage K 3) wies die Klägerin die Beklagte im Anschluss an Verhandlungen über ein Sanierungskonzept auf eine Überziehung des Kontokorrentkontos hin und forderte sie zur Rückführung auf. Weiter heißt es in dem Schreiben: „Beim Engagement, [REDACTED] besteht derzeit kein vertraglich geregeltes Kreditverhältnis mit der [REDACTED]. Die aktuelle Kontoinanspruchnahme beträgt: EUR [REDACTED] (Irrtum vorbehalten). Auch diesen Betrag fordern wir bis zum 30.09.2002 zur Rückzahlung.“

Mit Schreiben vom 27. Februar 2003 (Anlage K 4) kündigte die Klägerin der Beklagten die Geschäftsverbindung gemäß Ziffer 19 ihrer AGB zum 30. April 2003 und teilte einen Saldo in Höhe von [REDACTED] EUR mit. Der Rechnungsabschluss der Klägerin per 31. März 2003 (Anlage K 6) wies einen Saldo in Höhe von [REDACTED] EUR aus. Er enthielt zugleich die Mitteilung, dass Einwendungen innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses mitzuteilen sind und die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen als Genehmigung gilt.

Die Klägerin behauptet, sie habe den Abschlussbetrag ungeachtet des Vorliegens eines Saldoanerkennnisses zutreffend ermittelt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie [REDACTED] EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB seit dem 01. Mai 2003 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, bereits das Schreiben vom 08. August 2002 stelle eine Kündigung dar, und erhebt die Einrede der Verjährung. Weiter behauptet die Beklagte unter Bezugnahme auf ein von ihr in Auftrag gegebenes Kontenprüfungsgutachten des Hans Peter Eibel vom 06. Dezember 2004 (Anlagenkonvolut B 1), die Klägerin habe in der Zeit vom 09. Februar 1996 bis zum 31. Dezember 2001 Zinsen und Gebühren in Höhe von 6.978,01 EUR (13.647,80 DM) zu viel berechnet. Diese habe in 292 Fällen Belastungen des Kontos vor Abfluss und in 71 Fällen Gutschriften erst einen oder mehrere Tage nach Zufluss in das Kontokorrent eingestellt, unberechtigte Postengebühren berechnet und zum Teil unrichtige Zinssätze zugrunde gelegt. Auf den Betrag von 6.978,01 EUR seien zwischen dem 01. Februar 2002 und dem 30. April 2003 unberechtigte Überziehungszinsen von 13 % p.a., insgesamt 1.209,52 EUR angefallen.

Mit diesen Beträgen und den für das Gutachten aufgewandten Kosten in Höhe von 3.396,00 EUR netto erkläre sie hilfsweise die Aufrechnung.

Für den Fall, dass der Klageanspruch nicht verjährt sei und die hilfsweise erklärte Aufrechnung für unzulässig erachtet werde, erhebe sie hilfsweise Widerklage. Für diesen Fall nehme sie die Klägerin zum einen im Wege der Stufenklage auf Vornahme einer Nachberechnung des Kontos und Erstattung der sich aus der Nachberechnung ergebenden ungerechtfertigten Bereicherung in Anspruch. Zum anderen begehre sie die Zahlung des zur Aufrechnung gestellten Betrags.

Mit dieser Maßgabe beantragt die Beklagte,

I. die Klägerin im Wege der Stufenklage zu verurteilen,

1. eine neue Berechnung des Kontos der Beklagten und Widerklägerin zur Kontonummer 1733531002 für die Zeit zwischen dem 09.02.1996 und dem 30.04.2003 mit folgenden Maßgaben vorzunehmen:
  - a. Wertstellungen eingehender Bargeldeinzahlungen, Überweisungen und Lastschriften haben am Tage des Eingangs der Deckung und Belastungen des Kontos durch Bargeldabhebung, Überweisung und Scheckbelastung am Tage der Kontobelastung zu erfolgen.
  - b. Wertstellungen eingehender Scheckgutschriften haben entsprechend der Handhabung der Klägerin, maximal jedoch drei Bankarbeitstage nach der Buchung der Vorbehaltsgutschrift zu erfolgen.
  - c. Gebühren für die Nichtdurchführung von Daueraufträgen, Überweisungen sowie Scheck- und Lastschriftückgaben auf Grund nicht ausreichender Deckung sind nicht zu berechnen.
  - d. Für die Führung des Kontos sind diejenigen Zinssätze zu Grunde zu legen, die die Beklagte in ihren Rechnungsabschlüssen ausgewiesen hat.

Für Überziehungszinsen sind die von der Beklagten in den Rechnungsabschlüssen berechneten Zinszuschläge zu berechnen.

Der Guthabenzins ist in der von der Beklagten bislang berechneten Höhe einzustellen.

2. Erforderlichenfalls die Richtigkeit und Vollständigkeit der Nachberechnungen an Eides statt zu versichern.

3. Dem Konto der Beklagten und Widerklägerin zur Kontonummer 1733831002 den sich aus der Nachberechnung zu ihren Gunsten ergebenden Differenzbetrag per 30.04.2003 gutzuschreiben.

Hilfsweise gegenüber dem Klageantrag zu Ziffer 1.:

II. Die Klägerin zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 8.187,53 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.05.2003 zu zahlen.

Auf gleicher Stufe mit dem Klageantrag zu Ziffer 1:

III. Die Klägerin zu verurteilen, an sie einen weiteren Betrag in Höhe von 3.396,00 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Sie meint, die pauschale Bezugnahme auf ein Privatgutachten stelle keinen schlüssigen Vortrag dar. Sie bestreite im Übrigen, durch ein Fehlverhalten Entgelte, Postengebühren und Zinsen zu viel berechnet zu haben.

Das Neuberechnungsverlangen sei im Hinblick auf das bereits vorliegende Privatgutachten rechtsmissbräuchlich. Ein Zahlungsanspruch der Beklagten scheidet bereits deshalb aus, weil die angebliche Fehlberechnung lediglich eine Rückführung des Sollsaldos zur Folge habe und die Beklagte keine Zahlung aus eigenen Mitteln erbracht habe. Es werde ferner bestritten, dass die Beklagte die Kosten für die Erstellung des Gutachtens, die zudem unangemessen hoch seien, bezahlt habe. Die Klägerin erhebt die Einrede der Verjährung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der von den Parteien eingereichten Schriftsätze sowie deren Anlagen Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist in Höhe von [REDACTED] EUR begründet, in Höhe von [REDACTED] EUR dagegen unbegründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte gemäß § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB ein Anspruch auf Zahlung von [REDACTED] EUR zu.

Der Höhe nach ergibt sich zunächst ein Anspruch der Klägerin in Höhe von [REDACTED] EUR aus dem genehmigten Rechnungsabschluss per 31. März 2003, welcher ein Saldoanerkennnis begründet.

Übersendet die Bank ihrem Kunden einen Rechnungsabschluss im Sinne von § 355 HGB, so liegt darin das Angebot auf Abschluss eines Saldoanerkennnisvertrages, das schlüssig durch Schweigen angenommen werden kann (BGHZ 73, 207). Nach Ziffer 7 Abs. 3 der in den Kreditvertrag wirksam einbezogenen AGB-Banken hat der Kunde Einwendungen gegen die „im Saldo des Rechnungsabschlusses enthaltenen Belastungsbuchungen spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Belastung. Auf diese Folge wurde die Beklagte entsprechend Ziffer 7 Abs. 3 Satz 4 AGB-Banken hingewiesen.

Das mit dem Rechnungsabschluss verbundene Saldoanerkennnis hat zur Folge, dass die in das Kontokorrent eingestellten Einzelforderungen untergehen und der Anspruch aus dem Saldoanerkennnis, der als neue, auf einem selbständigen Verpflichtungsgrund beruhende, vom früheren Schuldgrund losgelöste Forderung an die Stelle der bisherigen Einzelforderungen tritt (BGHZ 50, 277 (279); BGHZ 80, 172 (176); BGH NJW 1985, 3007 (3009)). Der Gläubiger aus einem Kontokorrentverhältnis kann seine Forderung mit einem solchen Saldoanerkennnis begründen (BGH WM 2002, 281 (282)).

Die Forderung der Klägerin ist nicht verjährt.

Die Forderung der Klägerin aus dem Saldoanerkennnis unterliegt gemäß 195 BGB einer Verjährungsfrist von 3 Jahren, die mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist.

Entstanden ist der Anspruch erst mit Kündigung der Geschäftsbeziehung zum 30. April 2003 und nicht etwa bereits mit dem Schreiben der Klägerin vom 08. August 2002. Dieses stellt eine Kündigung des Kreditverhältnisses nicht dar.

Selbst wenn man der Auffassung folgt, dass im Einzelfall bereits in der bloßen Fälligkeit von Krediten nach dem im Bankverkehr üblichen Sprachgebrauch eine Kündigung gesehen werden kann (vgl. OLG Celle WM 1984, 1175 (1177); andererseits OLG München NJW-RR 1994, 1331), kann dem Schreiben vom 08. August 2002 vorliegend ein solcher Erklärungsgehalt nicht entnommen werden. Das Schreiben vom 08. August 2002 nimmt Bezug auf Verhandlungen zu einem Sanierungskonzept und verfolgt nach seinem Inhalt den Zweck, der Beklagten in diesem Zusammenhang die Folgen einer Kündigung des gesamten Kreditengagements aufzuzeigen. Im Anschluss daran bittet die Klägerin die Beklagte in dem Schreiben, „zum nächsten Gesprächstermin“ bzw. „Runden Tisch“ Unterlagen einzureichen. Das Schreiben endet mit dem Hinweis, dass „sollten einvernehmliche Lösungen hinsichtlich der Unternehmensfortführung sowie eine Kreditneuordnung der Verbindlichkeiten ... bis zum 30.09.2002 nicht herbeigeführt worden sein“, die Klägerin erwägen werde, „die Aufrechterhaltung der Kreditengagements intensiv zu prüfen und ggfls. von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen“.

Dadurch wird hinreichend deutlich, dass das Schreiben vom 08. August 2002 selbst noch keine Kündigung darstellen sollte.

Damit endete die Verjährungsfrist gemäß §§ 195, 199 BGB mit Ablauf des 31. Dezember 2006. Die Verjährung wurde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB i.V.m. § 167 ZPO rechtzeitig dadurch gehemmt, dass die Klage am 21. Dezember 2006 eingegangen und der Beklagten „demnächst“ am 05. Januar 2007 zugestellt worden ist.

Ohne dass es auf eine Aufrechnung oder Widerklage ankäme, kann die Klägerin jedoch in Höhe von 8.187,53 EUR keine Zahlung aus dem Saldoanerkenntnis vom 31. März 2003 verlangen, weil diesem in dieser Höhe die Einrede der Bereicherung entgegensteht (§§ 812 Abs. 2, 821 BGB).

Die Beklagte kann das in dem Rechnungsabschluss vom 31. März 2003 liegende Schuldanerkenntnis kondizieren ( § 812 Abs. 2 BGB), soweit sie es gegenüber der Klägerin ohne Rechtsgrund abgegeben hat (vgl. BGH NJW 1991, 2140). Wird in einem Kontokorrentverhältnis ein unrichtiges Saldoanerkenntnis abgegeben, so kann es grundsätzlich gemäß § 812 BGB zurückgefordert werden (BGHZ 73, 207; OLG Schleswig ZIP 2000, 789 (791)). Ein bereicherungsrechtlicher Kondiktionsanspruch ist durch ein Schuldanerkenntnis nicht ausgeschlossen (OLG Rostock OLG-NL 2005, 241). Die Rechtsbeziehungen, die zur Abgabe des Anerkenntnisses geführt haben, stellen dessen Rechtsgrund dar, was zur Folge hat, dass wenn sie den anerkannten Leistungsanspruch nicht rechtfertigen - der Saldo also falsch berechnet wurde oder Einzelforderungen nicht bestanden -, das Anerkenntnis gemäß § 812 BGB wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückgefordert werden kann (OLG Rostock a.a.O.).

Nach dem Privatgutachten des Hans Peter Eibel vom 06. Dezember 2004 hat die Klägerin in der Zeit von Februar 1996 im bis zum 31. Dezember 2001 Zinsen und Gebühren von 6.978,01 EUR zu viel berechnet. Die Kammer kann die Ausführungen in dem Gutachten, denen die Klägerin in keiner Weise substantiiert entgegengetreten ist, als urkundlich belegten Parteivortrag verwerten (vgl. BGH NJW 1986, 3077 (3079)).

Aufgrund des Girovertrages, eines Geschäftsbesorgungsvertrages, hat die kontoführende Bank eingehende Überweisungsbeträge für ihren Kunden entgegenzunehmen und dessen Konto gutzuschreiben (§ 675, 667 BGB). Ihrer vertraglichen Pflicht kommt die Bank nur dann vollständig nach, wenn sie den Überweisungsbetrag auch zeitlich, d.h. wertstellungsmäßig korrekt in das Kontokorrent einstellt (BGH ZIP 1997, 1146 (1147)). Denn erst mit der Wertstellung, d.h. der Festlegung des Kalendertages, für den der Überweisungsbetrag in den für die Zinsberechnung maßgebenden - fiktiven - Zwischensaldo des Girokontos eingeht (BGHZ 106, 259, (263)), kann sich der Betrag zinsmäßig auswirken (BGH ZIP 1997, 1146 (1147)). Die Verzinsung für ein debitorisch geführtes Girokonto endet nach dem Grundsatz der Zivilkomputation, dass Fristen und damit auch Zinsen nach vollen Tagen berechnet werden, in Höhe des Überweisungsbetrages in entsprechender Anwendung der §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 1 BGB mit dem Ablauf des Tages der Wertstellung auf dem Empfängerkonto; die etwaige Verzinsung eines Guthabens beginnt am Kalendertag danach (BGH ZIP 1997, 1146 (1147); BGH ZIP 1997, 1540 (1541)). Ansonsten werden bei debitorisch geführten Girokonten auf den Überweisungsbetrag Sollzinsen zu lange berechnet, bei einem kreditorisch geführten Konto etwa vereinbarte Habenzinsen verkürzt, was durch nichts gerechtfertigt ist und die Inhaber von Bankkonten entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt (vgl. BGH ZIP 1997, 1146 (1147)). Für die verspätete Wertstellung eingehender Überweisungsbeträge gilt nichts anderes (BGH a.a.O.). Da die Empfängerbank eingehende Zahlungen nach §§ 675, 667, 271 Abs. 1 BGB sofort an den Kontoinhaber herauszugeben hat, hat die Wertstellung nach dispositivem Gesetzesrecht für den Tag zu erfolgen, an dem der Betrag bei der Bank eingeht und der Empfänger deshalb einen Anspruch auf Gutschrift hat (BGH ZIP 1997, 1540 (1541)). Bei der Belastung des Kontos mit den Beträgen eingehender Lastschriften hat die Bank auf den Abfluss der Deckung abzustellen (BGH ZIP 1997, 1540 (1541)).

Dass und bei welchen Buchungen die Klägerin diese Grundsätze missachtet hat, wurde von der Beklagten unter Bezugnahme auf das Parteigutachten des Hans Peter Eibel vom 06. Dezember 2004 schlüssig dargetan. Das Gutachten nimmt Bezug auf ganz konkrete Buchungsvorgänge und stellt die jeweiligen Ist- und Soll-Werttage gegenüber und die zugrunde gelegten Zinssätze dar.

Unzureichend ist dagegen das pauschale Bestreiten der Richtigkeit der in dem Privatgutachten enthaltenen Feststellungen durch die Klägerin. Die Klägerin ist ohne weiteres in der Lage, zu diesen konkreten Buchungsvorgängen Stellung zu nehmen. Ihr pauschales Bestreiten genügt nicht den Anforderungen des § 138 Abs. 2 ZPO, weshalb die tatsächlichen Wertstellungen nach dem Privatgutachten des Hans Peter Eibel vom 06. Dezember 2004 gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als unstreitig zugrundezulegen sind.

Danach wurden Zinsen und Gebühren in Höhe von insgesamt 6.978,01 EUR zu viel berechnet. Unberechtigt wurden demzufolge auf diesen Betrag in der Zeit vom dem 01. Februar 2002 und dem 30. April 2003 auch Überziehungszinsen berechnet, die nach Kondiktion des Anerkenntnisses nicht zu berücksichtigen sind (BGH NJW 1998, 2529 (2530)), und mit 13 % p.a. geschätzt werden können (§ 287 ZPO), was einen von der Klägerin im Übrigen nicht bestrittenen Betrag von 1.209,52 EUR ergibt.

Wer ohne rechtlichen Grund eine Verbindlichkeit eingeht, kann nach § 821 BGB die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit verjährt ist. Auch wenn die teilweise noch aus dem Jahre 1996 herrührenden Berechnungen bereits Gegenstand älterer Rechnungsabschlüsse des Kontokorrents waren und in dem letzten Rechnungsabschluss vom 31. März 2003 selbst nicht mehr aufgeführt sind, hat sich das Fehlen des rechtlichen Grundes in den vorhergehenden Rechnungsabschlüssen gleichwohl bis zum letzten Rechnungsabschluss fortgesetzt.

Die Einrede aus § 821 BGB ist als echte Einrede, die ein Leistungsverweigerungsrecht begründet, nicht von Amts wegen, sondern nur dann zu berücksichtigen, wenn sie im Prozess - wenn auch nur konkludent (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 65. Aufl., § 274 Rdnr. 1) - geltend gemacht wird (BGH NJW 1991, 2140). Dies ist erfolgt. Die Beklagte hat in ihren Schriftsätzen hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht und sich darauf berufen, dass die Klägerin in Höhe der bemängelten Verrechnungen ungerechtfertigt bereichert sei.

Soweit die Beklagte wegen dieser Verrechnungen gleichzeitig die Hilfsaufrechnung erklärt hat, ist die Einrede der Bereicherung weitreichender als die Hilfsaufrechnung. Letztere würde voraussetzen, dass der Beklagten ein Zahlungsanspruch nach § 812 Abs. 1 BGB zusteht, was wiederum voraussetzen würde, dass hier eigene Zahlungen in Rede stehen,

was nicht der Fall ist. Tatsächlich handelt es sich um Einwendungen, welche die Berechtigung der Hauptforderung selbst betreffen. Entsprechend hat die Kammer das Verteidigungsvorbringen der Beklagten ausgelegt.

↳ Höhe von weiteren 3.396,00 EUR für die Kosten des Privatgutachtens ist die Klageforderung durch die von der Beklagten vorgenommene Hilfsaufrechnung gemäß § 389 BGB erloschen.

Dem Grunde nach ergibt sich ein solcher Anspruch aus § 280 BGB.

Die Falschberechnungen durch die Klägerin im Rahmen der Führung des Kontokorrentkontos stellen eine schuldhafte Pflichtverletzung dar, die aus Sicht der Beklagten die Einholung des Gutachtens erforderlich machte. Eine Aufforderung zur Neuberechnung hätte sich, nachdem die Klägerin noch im Prozess eine solche Verpflichtung bestreitet, als unnötige Förmerei dargestellt.

Das pauschale Bestreiten der Angemessenheit des Betrages von 3.396,00 EUR ist unsubstantiiert. Die Klägerin teilt nicht mit, in welchen Punkten genau sie die Angemessenheit der Rechnung anzweifelt. Dass die Überprüfung von Buchungsvorgängen eines Kontos einer GmbH für einen Zeitraum von 6 Jahren einen erheblichen Aufwand bedeutet, liegt dabei auf der Hand.

Bereits die Belastung mit der Forderung stellt für die Beklagte einen Schaden dar, ohne dass es darauf ankommt, ob sie bereits beglichen ist.

Die Forderung ist auch nicht gemäß § 195 BGB verjährt, da das Gutachten erst im Jahre 2004 fertiggestellt wurde. Im Übrigen würde im Falle der Verjährung zugunsten der Beklagten § 215 BGB eingreifen, wonach die Verjährung die Aufrechnung nicht ausschließt, wenn der Anspruch in dem Zeitpunkt noch nicht verjährt war, in dem erstmals aufgerechnet werden konnte.

Die Aufrechnung ist ausnahmsweise zulässig.

